

Satzung der Stadt Gräfenthal über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) und dem § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) v. 27. Januar 2009 (GVBl. Nr. I S. 39) und dem Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009, GVBl. 2009 S. 648, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 25.05. 2011 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Gebersdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Lippelsdorf“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Buchbach“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Lichtenhain“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Großneundorf“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Creunitz“

„Freiwillige Feuerwehr Gräfenthal-Sommersdorf“

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr(en)

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr(en) umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne

der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG) und Wasserwehrdienst nach § 90 ThürWG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Zur Bekämpfung von Überschwemmungen und Hochwasser werden im Ereignisfall die Kräfte und technischen Mittel Katastrophenschutz des Bauhofes dem Stadtbrandinspektor unterstellt.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Jugendabteilung
2. Einsatzabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewordene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Gräfenenthal Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung Gräfenenthal weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en)

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und

Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr(en) müssen Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors, bei Feuerwehren in Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) Übergang zur Alters- und Ehrenabteilung
 - b) dem Austritt
 - c) dem Ausschluss
 - d) aus gesundheitlichen Gründen
 - e) dem Tod des/der Kameraden/in.
- (2) Der Austritt muss, außer im Falle des Abs. 1 e, schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandinspektor, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c) durch Tod des/der Kameraden/in.
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gräfenthal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Gräfenthal“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, der sich dazu dem Leiter der Jugendfeuerwehr bedient. Dieser soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird vom Stadtbrandinspektor und vom Wehrführerausschuss vorgeschlagen und vom Bürgermeister für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (5) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal stellt die Ausbildung ein, wenn die Mitgliederzahl von drei Jugendlichen nicht mehr gegeben ist.

§ 11
Stadtbrandinspektor,
stellvertretender Stadtbrandinspektor,
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§§ 14, 15) der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen

Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben bilden die Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal eigene Feuerwehrausschüsse.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, bis drei Angehörigen der Einsatzabteilung und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung (§ 14) auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung bzw. der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen einladen.
- (5) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Gräfenthal zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschuss-Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers finden jährlich getrennte Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, der Stadtbrandinspektor und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Wahl des Stadtbrandinspektors, des stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind.

In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

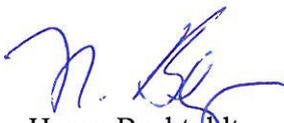
Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.10.1997 und die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Gräfenthal, den 11. JUNI 2011

Stadt Gräfenthal


Henry Bechtoldt
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gräfenenthal über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), letzte Änderung vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 26. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 7 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen wird um den folgende Absatz ergänzt:

- (6) Der pauschalierte Stundenbetrag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG für beruflich selbständig oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt 20,00 €. Der Tageshöchstsatz wird auf 160,- € festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenenthal, den 20.01.2015
Stadt Gräfenenthal

- Unterschrift -

- Siegel -

Peter Paschold
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge Nr. 02/2015 vom 06.02.2015.**

Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund des § 19 der ThürKO vom 16.08.1993 i.d.F. des 1. Änderungsgesetzes vom 08.06.1995, des § 38 Abs. 1 und 3 des Thür. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.02.1992 sowie der §§ 1, 2 und 12 des ThürKAG vom 07.08.1991 i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 10.11.1995 hat der Stadtrat Gräfenenthal in seiner Sitzung am 28.05.1997 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren

(Feuerwehr-Kostenersatz- u. Gebührensatzung)

§ 1

Grundsatz

1. Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Gräfenenthal, dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
2. Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
3. Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

1. Kostenersatzpflicht besteht:
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 - 5 ThBKG.
2. Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
3. Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

1. Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 - 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
2. Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die

Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haftet diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

3. Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühr

1. Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
2. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzeleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
3. Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsgebühr der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
4. Die Höhe des Kostenersatzes und die Gebühr richten sich nach den Kostentarifen in Anlage 1. Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
5. Mit den nach dem Kostentarif in der Anlage 1 erhobenen Sätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Gräfenenthal für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die durch Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhandengekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

1. Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 - 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen,
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
2. Die Kostenersatz-/gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
3. Die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.10.1992 außer Kraft.

Gräfenenthal, den 11.08.1997



Weidhase
Bürgermeister



Anlage 1

Verzeichnis

Kostensersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal

1. Personalkostentarif

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Einsatzleiter	57,00 DM/Stunde
Feuerwehrangehöriger	41,00 DM/Stunde

Sachkostentarif

Einsatzleitwagen	195,00 DM/Stunde
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	255,00 DM/Stunde
Drehleiter	361,00 DM/Stunde
Löschfahrzeug	125,00 DM/Stunde
Schlauchwagen	101,00 DM/Stunde

3. Geräte

	<i>Grundkosten erste Stunde</i>	<i>jede weitere Stunde</i>
Tragkraftspritze	40,00 DM	19,00 DM
Notstromaggregat	21,00 DM	11,00 DM
Tauchpumpe	17,00 DM	7,00 DM
Motorsäge	15,00 DM	5,00 DM

4. Ausrüstungsgegenstände

B-Druckschlauch	31,00 DM	4,00 DM
C-Druckschlauch	28,00 DM	2,00 DM
Saugschlauch	13,00 DM	2,00 DM

Kosten für Verbrauchsmaterial

Ölbindemittel	nach aktuellem Einkaufspreis	
Kissen LT 103		51,00 DM
CO je Füllung		14,00 DM
Schaummittel je Liter		3,00 DM
Preßluft je Füllung		8,00 DM
Löschpulver je kg		4,00 DM
Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zzgl. 30 min Arbeitszeit		80,00 DM

Die nächste Ausgabe des
Gräfenenthaler Boten
erscheint am 6. Oktober 1997.
Redaktionsschluß ist der 29. September 1997.

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998, zuletzt geändert vom 14. September 2001, des § 38 (1) und (3) des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 25. März 1993, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 19. Dezember 2000, sowie der §§ 1, 2 und 12 des ThürKAG vom 7. August 1991, zuletzt geändert durch das 5. Änderungsgesetz vom 17. Dezember 2000 und aufgrund der Anpassung des Ortsrechtes an die Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Das in Anlage I der Satzung genannte Verzeichnis „Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal“ wird wie folgt geändert:

Alt *Neu*

1. Personalkostentarif

	<i>Alt</i>	<i>Neu</i>
Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende		
Einsatzleiter	57,00 DM	30,00 EURO
Feuerwehrangehöriger	41,00 DM	21,00 EURO

2. Sachkostentarif

Einsatzleitwagen	195,00 DM	100,00 EURO
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	255,00 DM	131,00 EURO
Drehleiter	361,00 DM	195,00 EURO
Löschfahrzeug	125,00 DM	64,00 EURO
Schlauchwagen	101,00 DM	52,00 EURO

3. Geräte

	<i>Grundkosten erste Stunde</i>	<i>jede weitere Stunde</i>
Tragkraftspritze	40,00 DM/21,00 EURO	19,00 DM/10,00 EURO
Notstromaggregat	21,00 DM/11,00 EURO	11,00 DM/ 6,00 EURO
Tauchpumpe	17,00 DM/9,00 EURO	7,00 DM/ 4,00 EURO
Motorsäge	15,00 DM/8,00 EURO	5,00 DM/ 3,00 EURO

4. Ausrüstungsgegenstände

B-Druckschlauch	31,00 DM/16,00 EURO	4,00 DM/ 3,00 EURO
C-Druckschlauch	28,00 DM/15,00 EURO	2,00 DM/ 2,00 EURO
Saugschlauch	13,00 DM/7,00 EURO	2,00 DM/ 2,00 EURO

Alt *Neu*

5. Kosten für Verbrauchsmaterial

	nach aktuellen Einkaufspreisen	
Ölbindemittel		
Kissen LT 103	51,00 DM	27,00 EURO
CO je Füllung	14,00 DM	8,00 EURO
Schaummittel je Liter	3,00 DM	2,00 EURO
Pressluft je Füllung	8,00 DM	5,00 EURO
Löschpulver je kg	4,00 DM	3,00 EURO
Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zzgl. 30 min AZ	80,00 DM	41,00 EURO

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 1. Januar 2002 in Kraft.

Gräfenenthal, den 26. November 2001



Kosater
Bürgermeister

